



Kontaktinformationen Meldestelle Jugendberatung Streetwork

Meldung per Brief oder Fax

Das Meldeformular ist unter www.stadt-zuerich.ch/streetwork verfügbar.

Ausgefüllte Formulare einsenden an:

Stadt Zürich
Jugendberatung Streetwork
Betriebsleitung,
Wasserwerkstrasse 17
8006 Zürich

oder per Fax: 044 415 76 54

Stadt Zürich
Soziale Einrichtungen und Betriebe
Jugendberatung Streetwork
Wasserwerkstrasse 17
8006 Zürich

—
Sozialdepartement

Jugendberatung Streetwork

Meldestelle nach Art. 3c BetmG



Früherkennung und Frühintervention bei suchtmittelgefährdeten Kindern und Jugendlichen

Der 2011 in Kraft getretene Artikel 3c im revidierten Betäubungsmittelgesetz BetmG verankert den Grundsatz der Früherkennung und Frühintervention mit spezieller Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen. Er befugt Amtsstellen und Fachleute, suchtmittelgefährdete Kinder und Jugendliche zu melden. Denn häufig können diese erste Hinweise auf einen missbräuchlichen Suchtmittelkonsum früher erkennen als Eltern.

Art. 3c BetmG:

«Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- und Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtmittelbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen melden, wenn

- a) sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben;*
- b) eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt; und*
- c) sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.»*

Unter die Meldebefugnis nach Art. 3c BetmG fallen suchtmittelbedingte Störungen durch den Konsum von Betäubungsmitteln und Psychopharmaka, die den Bestimmungen des BetmG unterstehen. Alkohol- und Nikotinmissbrauch sowie erlaubte Medikamente fallen *nicht* unter diese Bestimmungen.

Ziel der Meldebefugnis

Der Artikel 3c trägt zur Früherkennung und Frühintervention bei. Die Meldebefugnis bietet eine niederschwellige und wenig invasive Möglichkeit, Personen, insbesondere Jugendliche, in Bezug auf ihre Gefährdung im Umgang mit Suchtmitteln abzuklären. Eine Meldung nach Art. 3c kann als Alternative zu einer Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB dienen.

Meldestelle Jugendberatung Streetwork

Die Jugendberatung Streetwork fungiert im Auftrag des Kantons Zürich als eine der Meldestellen in der Stadt Zürich.

Wie melden?

Meldebefugte Fachleute können Personen, die sie als suchtmittelgefährdet erachten, schriftlich per Formular der Jugendberatung Streetwork melden. Der Eingang der Meldung wird bestätigt.

Betrifft eine Meldung ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren muss, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen, auch die gesetzliche Vertretung informiert werden. Die Information erfolgt durch die Jugendberatung Streetwork.

Was passiert nach der Meldung?

Nach Eingang der Meldung werden die Kinder oder Jugendlichen von der Jugendberatung Streetwork zu einem Abklärungsgespräch eingeladen. Wenn im Rahmen der Abklärungen eine Gefährdung festgestellt wird, finden weiterführende Beratungen durch die Jugendberatung Streetwork oder durch Dritte, statt. Bei Kindern und Jugendlichen, die sich einer Beratung verweigern oder bei denen die suchtspezifischen Beratungs- und Therapieangebote nicht ausreichen, kann die KESB involviert werden. Diese kann Unterstützungsmassnahmen wie Beistandschaften, fürsorgliche Massnahmen oder Therapiemassnahmen anordnen.

Die Mitarbeitenden der Jugendberatung Streetwork unterstehen dem Amts- und Berufsgeheimnis nach Art. 320 und 321 des Strafgesetzbuches. Entsprechend erhalten Personen, die eine Meldung veranlasst haben, keine Rückmeldungen bezüglich allfälliger Massnahmen.